

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus

**Kommunalausschuss am 28.03.2019:** öffentliche Sitzung TOP 3

**Umgang mit unbebauten oder mit zum Abriss bestimmten Gebäuden bebauten Grundstücken und vorhandenen Wohnbaurechtsreserven bei Vorkaufsrechtsausübungen in Erhaltungssatzungsgebieten**

**Finanzierung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14193**

**Änderungs-/ Ergänzungsantrag**

Ziffer 1 bis 6	Wie im Antrag der Referentin.
<b>Ziffer 7 geändert</b>	Soll bei einem Neubau von Wohnraum nach einen geplanten Abbruch der (Bestands-)Wohnbebauung durch den Neubau insgesamt mehr Wohnraumfläche als bisher geschaffen werden, unterliegt diese Maßnahme nicht dem Abbruchverbot. Diese Festlegung kann jedoch nur mit der Maßgabe gelten, dass bestehender Bestandswohnraum in jedem Fall zahlenmäßig nach betroffenen Wohneinheiten <b>und entsprechender Wohnfläche</b> in dem Neubau kompensiert („Ersatzwohnraum“) wird und vollständig den Bindungen der Abwendungserklärung unterliegt. Auf den über den Ersatzwohnraum hinausgehenden weiter neu geschaffenen Wohnraum findet der in diesem Grundsatzbeschluss enthaltene neue Verfahrensvorschlag zur Bindung der Wohnbaurechtsreserven (Schwellenwert in Höhe von 600 m <sup>2</sup> ; 30 % Bindung) Anwendung.
Ziffer 8 bis 19	Wie im Antrag der Referentin.

gez.

Ulrike Boesser  
Alexander Reissl  
Renate Kürzdörfer  
Heide Rieke

Haimo Liebich  
Jens Röver

Stadtratsmitglieder